

Artikel 116

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
v. 23.05.1949 i.d.F.v. 23.12.2014 m.W.v. 01.01.2015

(1) Deutscher

im Sinne dieses Grundgesetzes ist

Artikel 116 GG gilt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsorganisation Bundesrepublik Deutschland (Bundesgebiet).

vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,

Diese anderweitige gesetzliche Regelung ist das gültige Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG).

wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

Dies gilt 1. für Deutsche mit gelbem Staatsangehörigkeitsausweis, die ihre Abstammung nicht (gemäß RuStAG) bis hin zu demjenigen Vorfahren nachweisen können, der vor dem 01. Januar 1914 im Deutschen Kaiserreich im Gebietsstand vom 31.12.1913 geboren ist, sondern lediglich bis hin zu demjenigen Vorfahren, der vor dem 01. Januar 1938 im Deutschen Reich im Gebietsstand vom 31.12.1937 geboren ist und 2. für Ausländer, die von der Verwaltungsorganisation Bundesrepublik Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit in Form einer grünen Einbürgerungsurkunde erhalten haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit basiert auf der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 (VStAG), erlassen von der Deutschen Reichsregierung unter dem Reichskanzler Adolf Hitler (NSDAP) und fortgeführt durch das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. Juli 1999 (StAG), erlassen von der Deutschen Bundesregierung unter dem Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) und dem Bundesvizerekanzler Joseph „Joschka“ Fischer (Bündnis 90/Die Grünen).

oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Dies betrifft 1. deutsche Staatsangehörige gemäß RuStAG und 2. Deutsche mit deutscher Staatsangehörigkeit gemäß VStAG, die Flüchtlinge oder Vertriebene (z.B. aus Russland, aus den ehemaligen Gebieten der bis 1918 bestehenden Monarchie Österreich-Ungarn oder vom Balkan) in Folge des Zweiten Weltkrieges sind oder mit solchen verheiratet sind oder von solchen abstammen. Sie gelten bis zur Aufnahme in das Bundesgebiet als Statusdeutsche.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist,

Meinem Großvater väterlicherseits, geboren am 15. November 1911 im Bundesstaat Königreich Bayern, der deutscher Staatsangehöriger gemäß §§1, 4 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) im Bundesstaat Königreich Bayern war – d.h. in einem Bundesstaat des Deutschen Kaiserreiches (gegründet 1871) – wurde aufgrund §1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 (VStAG), erlassen von der Deutschen Reichsregierung unter dem Reichskanzler Adolf Hitler (NSDAP), die Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen entzogen, da Adolf Hitler mittels vorgenannter Verordnung die deutschen Bundesstaaten mit dem Deutschen Reich durch Streichung der „Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat“ gemäß §1 RuStAG 1. Halbsatz, gleichschalten wollte und zu diesem Zweck die „deutsche Staatsangehörigkeit“ (unmittelbare Reichsangehörigkeit) gemäß §1 Abs. 2 VStAG eingeführt hatte.



und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern.

Als ehelicher Abkömmling meines Vaters, letzterer geboren am 21. Juni 1941 im Deutschen Reich (sog. „Drittes Reich“), der seinerseits ehelicher Abkömmling meines Großvaters väterlicherseits war, hatte ich am 22. Januar 2015 bei der für meine Person zuständigen Gemeindeverwaltung (Ausländer-/Einbürgerungsbehörde Stadt Ulm Bürgerdienste) meine Einbürgerung gemäß §4 Abs. 1 RuStAG erfolgreich beantragt. Seit dem 04. Februar 2015 besitze ich einen unbefristeten gelben Staatsangehörigkeitsausweis sowie einen Auszug aus dem Register EStA (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) des Bundesverwaltungsamtes in Köln, in dem mir antragsgemäß und in jeder Hinsicht korrekt bescheinigt wird: 1. Geburtsstaat „**Deutschland**“ (nicht „Bundesrepublik Deutschland“), 2. Staatsangehörigkeit im Staat „**Deutschland**“ (nicht „Bundesrepublik Deutschland“), 3. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „**Geburt (Abstammung), §4 Abs.1 (Ru)StAG**“, 4. das Feld „Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am“ enthält **kein Datum (<leer>)**.

Sie gelten als nicht ausgebürgert,

Damit bin ich von Geburt an deutscher Staatsangehöriger im Königreich Bayern (Bayer) und mit Wirkung vom 04. Februar 2015 in Deutschland eingebürgert. Gleichzeitig besitze ich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, was mein EStA-Registerauszug Nr. 3847414 belegt. Daran ändert im übrigen auch mein Besitz eines Bundespersonalausweises und mein Besitz eines Bundesreisepasses – trotz des jeweiligen Eintrages „*Staatsangehörigkeit: deutsch*“ – nichts, da dieser Eintrag lediglich eine Vermutung im Hinblick auf eine mögliche Staatsangehörigkeit des Dokumenteninhabers in Deutschland darstellt.

sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben

Mein Wohnsitz ist Ulm (Donau) in Deutschland.

und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Durch meinen Antrag auf Feststellung meiner Staatsangehörigkeit in Deutschland gemäß §4 Abs. 1 RuStAG 1913 (latent seit Geburt) habe ich gegenüber der Gemeindeverwaltung (Ausländer-/Einbürgerungsbehörde Stadt Ulm Bürgerdienste) meinen Willen zum Ausdruck gebracht, diejenige Staatsangehörigkeit besitzen zu wollen, die meinem Großvater, von dem ich über meinen Vater (ebenfalls latent seit seiner Geburt deutscher Staatsangehöriger gemäß §4 Abs. 1 RuStAG 1913) abstamme, unter der Herrschaft des Nationalsozialismus im Jahre 1934 entzogen wurde, d.h. die Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Königreich Bayern im Deutschen Kaiserreich (gegründet 1871). Mit der Aushändigung meines Staatsangehörigkeitsausweises durch die Ausländer-/Einbürgerungsbehörde Stadt Ulm Bürgerdienste (Verwaltungsakt) sowie mit der entsprechenden Bescheinigung der korrekten Einträge in bezug auf meine Person mittels EStA-Registerauszug durch das Bundesverwaltungsamt in Köln (Verwaltungsakt) hat die Verwaltungsorganisation Bundesrepublik Deutschland meinem antragsgemäßen Willen voll entsprochen und dies insbesondere dahingehend, daß mir mit dem EStA-Registerauszug nicht die deutsche Staatsangehörigkeit bescheinigt wurde, was andernfalls der Anwendung deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen entsprochen hätte: denn in Artikel III – allgemeine Auslegungsvorschriften des Gesetzes Nr. 1 „**Aufhebung Nationalsozialistischer Gesetze**“ der Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF, d.h. der alliierten Streitkräfte der USA) vom 20. September 1945 heißt es: „4. Die Anwendung oder Auslegung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.“ Diese Vorschrift sowie die Grundgesetzartikel 25 und 139 wurden somit am 04. Februar 2015 von der Verwaltungsorganisation Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang beachtet! Der Eintrag „**Geburt (Abstammung), §4 Abs.1 (Ru)StAG**“ in meinem EStA-Registerauszug darf somit von der Verwaltungsorganisation Bundesrepublik Deutschland wegen Artikel 25 und 139 GG ausschließlich so ausgelegt werden, daß ich deutscher Staatsangehöriger bin, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen!

Rainer R ö s l
geboren am 29.11.1970
in Waiblingen (Württemberg)
Ulm (Donau), den 22. April 2015

